



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

15. Juni 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Herr Prof. Dr. Jaeger  
friedhelm.jaeger@mulnv.nw.de  
Telefon 0211 4566-401  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

**Stand der tierschutzrechtlichen Kontrollen in Mastbetrieben  
NRWs**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz am 20. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum  
Tagesordnungspunkt 9 „Stand der tierschutzrechtlichen Kontrollen in  
Mastbetrieben NRWs“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz.

Auch wenn die Kontrolldichte in Nordrhein-Westfalen insgesamt bereits  
über dem in Deutschland üblichen Umfang liegt, hat die  
Landesregierung dieses Themenfeld schon frühzeitig als besonders  
sensibel identifiziert und die Projektgruppe „Nutztierhaltungsstrategie“  
eingesetzt sowie mit einer umfassenden Bewertung und Vorschlägen  
für Verbesserungsmaßnahmen betraut.

Die entsprechenden Arbeiten sind bereits im Gange.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz**

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-  
und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 20. Juni 2018**

**Schriftlicher Bericht**

**Stand der tierschutzrechtlichen Kontrollen  
in Mastbetrieben NRW**

Die Frage nach tierschutzrechtlichen Kontrollen ist sehr vielschichtig. Unter Mastbetrieben im Sinne der Fragestellung werden im Folgenden Schweine- und Geflügelbestände subsumiert. Für die Kontrollen von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Grundsätzlich gilt, dass die Kontrollen anhand von standardisierten Checklisten erfolgen, die vor Ort zugrunde gelegt werden, so dass jede Kontrolle identisch abläuft und weitestgehend unabhängig vom Prüfer ist.

Tierschutzrechtliche Kontrollen finden zum einen auf der Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG), statt. Weitere betriebliche Tierschutzkontrollen erfolgen im Rahmen des „cross-compliance Rechts“, das eine Verknüpfung von eingehaltenen Tierschutzstandards mit der Gewährung von Prämienzahlungen vorsieht. Tierschutzkontrollen sind darüber hinaus integraler Bestandteil der Fleischhygieneuntersuchungen. Bei jeder Ausstellung von Mastgeflügel wird dieses auch tierschutzrechtlich beurteilt; gleiches gilt für jeden zum Schlachthof angelieferten Transport von Schweinen.

Weitere Informationsquellen über die jeweilige betriebliche tierschutzrelevante Situation finden sich in amtlichen Datenbanken, so etwa in der Datenbank „Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT)“ (Rinder und Schweine) und in der Handelsklassenstatistik. Wertvolle Hinweise liefern auch die Daten über amtliche Schlachtbefunde sowie über den Arzneimitteleinsatz, die betrieblichen Verlustraten sowie über tierbezogene Leistungsdaten.

Als Anweisungen für die Durchführung von Kontrollen stehen den Kreisordnungsbehörden neben den einschlägigen Rechtsgrundlagen (hier insbesondere Verordnung (EG) 882/2004, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) verschiedene weitere Dokumente als Grundlage zur Verfügung. Hervorzuheben ist dabei das „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT LAV). Das Handbuch stellt Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren dar und enthält Verfahrensanweisungen, Kontrollberichte, Messprotokolle und Fachinformationen. Es ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise der Behörden und dient der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben unter Berück-

sichtigung der Grundsätze der Qualitätsmanagementsysteme der Länder und erhöht so auch die Vergleichbarkeit und Transparenz dieser Verfahren.

Kontrollen werden in der Regel nach den Vorgaben eines Qualitätsmanagementsystems durchgeführt, welches die einschlägigen Rechtsgrundlagen mit Prozessbeschreibungen ergänzt. Hier sind Leitfäden, Checklisten und Kontrollhilfen für die Betriebskontrollen festgelegt, die im Rahmen des Qualitätsmanagements erstellt wurden und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Einschlägige Erlasse, fachaufsichtliche Vorgaben und sonstige Hinweise, die hinsichtlich der Kontrollen auf dem Dienstweg zur Kenntnisnahme und Beachtung an die Kreisordnungsbehörden weitergegeben werden, werden entsprechend in die Kontrollverfahren integriert. Ferner werden cross-compliance-Kontrollen (CC) nach den Vorgaben des jährlich vom MULNV erstellten Leitfadens für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle und der Kontrollkonzepte für die jeweiligen Kontrollbereiche (circa-Plattform) durchgeführt.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen erfolgt unter anderem durch die Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“. Die Nutzung der vorhandenen Checklisten und Kontrollhilfen (Qualitätsmanagement [QM]) unterstützt die ordnungsgemäße und einheitliche Durchführung der Kontrollen. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen sowie der ordnungsgemäßen und verhältnismäßigen Einschätzung festgestellter Missstände und Verstöße erfolgt auch im Rahmen der Eingabe zur Dokumentation der Kontrollergebnisse in Programme wie HIT und in dem in der Veterinärverwaltung üblichen EDV-Programm BALVI IP. Eingaben finden durch geschultes Verwaltungspersonal statt. Bei der Eingabe wird durch den eingebenden Mitarbeiter geprüft, dass alle erforderlichen Kontrollpunkte (nach CC oder QM) eingehalten wurden. Fehler bei der Datenerfassung und Bewertung von im Rahmen von CC-Kontrollen festgestellten Verstößen werden insbesondere bei der Eingabe in die Datenbank auffällig. Die Eingabe erfolgt durch den jeweils hierfür beauftragten Koordinator, damit ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist.

Die Kontrollberichte werden stichprobenweise durch Vorgesetzte wie die Amtsleitung eingesehen und überprüft. Zudem finden regelmäßig Besprechungen statt, in denen besondere Fallgestaltungen erörtert werden. Die Kontrollen und deren Ergebnisse werden zudem durch das Landesinterne Auditsystem (LIAS) jährlich auditiert (seit 2015 LIAS-Audits). Eine Überprüfung der Kontrolldurchführung erfolgt darüber hinaus auch bei fachaufsichtlichen Überprüfungen durch das LANUV bzw. das MULNV (im Fall von CC-Kontrollen). Im Rahmen des Qualitätsmanagements finden teilweise jährlich kreisübergreifende gemeinsame Kontrollen statt, zu denen

Ergebnisprotokolle erstellt und auf Leitungsebene erörtert werden. Im Rahmen der jährlichen, sachgebietsbezogenen QM-Schulungen werden anhand von Beispielen die Bewertung von bei Fachrechtskontrollen festgestellten Verstößen sowie die Eingabe in BALVI IP trainiert.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen nach den Kontrollen und deren Ergebnissen explizit auf die vorgenannte EG-Rechtsvorschrift beziehen, zumal hierin nähere Anforderungen an die Dokumentation der Kontrollergebnisse und eine entsprechende Berichterstattung an die Europäische Kommission vorgeschrieben sind. Diese überschneiden sich inhaltlich mit der Kleinen Anfrage 1112 (Drucksache 17/2787) und werden im dortigen Kontext beantwortet. Eine entsprechende, qualifizierte Auswertung ist in der Kürze der für die Erstellung dieses Berichtes zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, zumal explizit nur nach besonders viehdichten Kreisen gefragt wird. Derzeit liegen nur die Landes- und Bundeszahlen vor, die in der **Anlage** aufgeführt sind.

Frau Ministerin Klöckner hatte in einer Presseverlautbarung die Bundesländer zu verstärkten tierschutzrechtlichen Kontrollen aufgerufen und in Frage gestellt, ob genügend Kontrolleure hier im Einsatz sind. So war dem Jahresbericht 2015 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu entnehmen, dass bundesweit im Durchschnitt jährlich beispielsweise ca. 6 % aller Schweine oder Rinder haltenden Betriebe einer amtlichen Tierschutzkontrolle unterzogen werden. Um hier zu Verbesserungen zu kommen, hatte die Vorgängerregierung die Initiative ergriffen, ein Überwachungssystem in Anlehnung an die bundesweiten Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008, - also mit fest vorgegebenen Überwachungsfrequenzen - einzuführen. Diese AVV gilt nicht für den Bereich Tierschutz, so dass die Frage anstand, die darin enthaltenen Kontrollstandards auch für den Tierschutz mit gelten zu lassen. Im Rahmen der damaligen Kabinetttbefassung konnte sich seinerzeit dieses Überwachungskonzept nicht durchsetzen.

Unabhängig davon bleibt jedoch festzuhalten, dass die Kontrolldichte in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren deutlich über diesem bundesweiten Durchschnittswert liegt, wie aus der Anlage hervor geht. Gleichwohl hat die Landesregierung schon frühzeitig dieses Themenfeld als besonders sensibel identifiziert und die

Projektgruppe „Nutztierhaltungsstrategie“<sup>1</sup> bereits damit betraut und gebeten, alternative Konzepte zu entwickeln. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass hier Verbesserungsbedarf besteht. Geprüft werden soll insbesondere, in wieweit die vielfältigen Datenquellen den Betrieben besser verfügbar gemacht werden und zugleich als "tierschutzrelevantes betriebliches Frühwarnsystem" genutzt werden können. Damit eng verbunden ist auch die Frage nach Verbesserungen hinsichtlich der Digitalisierung in der Landwirtschaft.

Darüber hinaus wird in der Projektgruppe auch geprüft, inwieweit in den Betrieben vorliegende tierschutzbezogene Daten enger als bisher für die Überwachung durch die zuständigen Veterinärbehörden genutzt werden können, um auf diese Weise die amtlichen Kontrollen effizienter gestalten zu können. Ein konkretes Beispiel hierzu findet sich in der Vorgehensweise des Kreises Borken. Dort werden Erkenntnisse aus den Überprüfungen durch das privatwirtschaftliche Qualitätssicherungssystem „QS“ in Form eines Punkterankings als ein Aspekt für die Risikoanalyse zur Planung der amtlichen Tierschutzkontrollen herangezogen.

## Anlage

	2016		2015		2014		2013		2012		2011	
	D	NRW	D	NRW	D	NRW	D	NRW	D	NRW	D	NRW
kontrollpfl. Betriebe	76.475	12.852	76.919	13.202	83.894	13.971	88.075	14.383	92.722	15.337	99.614	15.945
kontrollierte Betriebe	4.665	1.313	4.511	1.316	5.669	1.323	7.830	1.736	4.918	1.402	4.271	1.041
<b>Kontroll-Quote in %</b>	<b>6,10</b>	<b>10,22</b>	<b>5,86</b>	<b>9,97</b>	<b>6,76</b>	<b>9,47</b>	<b>8,89</b>	<b>12,07</b>	<b>5,30</b>	<b>9,14</b>	<b>4,29</b>	<b>6,53</b>

<sup>1</sup> s. Bericht der Landesregierung (LT-Vorlage 17/666)